

## RED III: Europarechtskonforme nachträgliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

### **Problem: Großer Aufwand und Verlust sozialen Friedens durch erneute lange Planänderungsverfahren**

Um bereits ausgewiesene Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, bedarf es nur geringfügiger Änderungen des jeweiligen Plans. Die Änderungen zur Umsetzung der RED III erschöpfen sich in dem Vorgang der nachträglichen Ausweisung zu Beschleunigungsgebieten („Umlabeln“) und der etwaig erforderlichen Ergänzung von Regeln für Minderungsmaßnahmen.

Obwohl für das „Umlabeln“ nur geringfügige Anpassungen erforderlich sind, ist in dem jüngst bekannt gewordenen Gesetzesentwurf<sup>1</sup> in § 28 Abs. 5 und Abs. 7 ROG-E (§ 245f Abs. 3 BauGB-E) die Durchführung eines kompletten Planungsverfahrens vorgesehen. Der Verweis auf die entsprechende Anwendung von Regelungen des ROG begrenzt das jeweilige Planänderungsverfahren weder in seinem Umfang, noch in seiner Dauer.

Damit droht der durch die Planung häufig über mehrere Jahre gefundene Kompromiss wieder aufgeschnürt zu werden und der dadurch bewirkte soziale Frieden ist in Gefahr, obwohl die Folgen für Natur und Mensch durch zusätzliche Umweltauswirkungen sehr gering sind und die Allgemeinheit u.a. von kürzeren Genehmigungsverfahren und einer früheren finanziellen Beteiligung der Gemeinden vor Ort profitiert.

### **Lösung: Europarechtskonforme Leitplanken für beschleunigte Planänderungsverfahren**

Die Regelung zum nachträglichen „Umlabeln“ bestehender Pläne sollte mit klaren verfahrenslenkenden Leitplanken versehen werden, innerhalb derer die nachträgliche Ausweisung bestehender Gebiete zu Beschleunigungsgebieten vereinfacht realisiert werden kann. Dazu wird folgende Ergänzung des Gesetzesentwurfs der Formulierungshilfe vorgeschlagen:

#### **Formulierungsvorschlag zur Anpassung von § 28 Abs. 5 und Abs. 7 ROG-E [Änderungen in **fett**]<sup>2</sup>**

(5) Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie. Wurden die Planaufstellungsverfahren vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8] förmlich eingeleitet **und war zu dem Zeitpunkt bereits eine Beteiligung nach § 9 Absatz 2 und 3 durchgeführt**, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten **nach dem Inkrafttreten des Plans** förmlich einzuleitenden **und innerhalb von sechs Monaten abzuschließenden** separaten Planungsverfahren erfolgen; in diesem Fall sind § 7 Absatz 5, die §§ 8, 9 Absatz 5, die §§ 10 und 11 für Raumordnungspläne entsprechend **und mit der Maßgabe** anzuwenden, dass

- 1. das Planungsverfahren auf die Änderungen durch Ausweisung als Beschleunigungsgebiet und die Aufstellung etwaig noch fehlender Regeln für Minderungsmaßnahmen beschränkt ist,**
- 2. davon auszugehen ist, dass die Änderungen des Raumordnungsplans Umweltauswirkungen vermeiden oder verringern und in der Regel keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach § 8 Absatz 2 verursachen und**
- 3. bei der Beteiligung nach § 9 Absatz 2 jeweils ein Monat als Dauer der Veröffentlichung und als Frist zur Stellungnahme angemessen ist.**

(6) ....

(7) Für Vorranggebiete für Windenergie, die nach Ablauf des 19. Mai 2024 und vor dem ... [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 8] ausgewiesen worden sind, gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend, **wobei die Frist für die Einleitung des Planungsverfahrens nach Absatz 5 mit Ablauf des ... [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 8] beginnt.**

<sup>1</sup> Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Stand 01.07.2025.

<sup>2</sup> Der Vorschlag adressiert die angesichts der Ausweisungspraxis der Länder die wichtigere Regelung im ROG und sollte entsprechend auch für § 245f Abs. 3 BauGB-E implementiert werden.

In § 28 Abs. 5 S. 2 ROG-E sollten die Fälle der nachträglichen Anpassung von Plänen auf weit fortgeschrittene Planungen begrenzt werden. Dadurch wird der Planungsaufwand erheblich reduziert. Eine zusätzliche Planung ist dann nur in Fällen erforderlich, in denen die Öffentlichkeit nur wegen der Umstellung der Planung auf Beschleunigungsgebiete erneut zu beteiligen wäre.

Es sollten zudem klare Vorgaben für den Beginn der Frist zur Einleitung des Planänderungsverfahren gemacht werden. In § 28 Abs. 5 S. 2 ROG-E wird dazu an das Inkrafttreten des Plans angeknüpft. In § 28 Abs. 7 ROG-E ist klarzustellen, dass die Frist für bereits wirksame Pläne der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist.

In § 28 Abs. 5 S. 2 ROG-E werden zudem klare Regeln als Maßgabe als Leitplanken für die Anwendung der Planungsanforderungen zur Änderung der Pläne vorgeschlagen:

- ⇒ Abs. 5 S. 2 Nr. 1: Das Planungsverfahren ist auf die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet und die etwaig erforderliche Ergänzung zusätzliche Regeln für Maßnahmen zu begrenzen (). Dadurch wird ausgeschlossen, dass der gesamte Plan wieder auf den Prüfstand gestellt wird und Dinge Gegenstand der Änderung werden, die nichts mit der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet zu tun haben.
- ⇒ Abs. 5 S. 2 Nr. 2: Die Ergänzung der Regelung macht zudem die Vorgabe, dass im Regelfall davon auszugehen ist, dass keine erhebliche Umweltauswirkung gegeben ist. Mit der Anpassung ist sichergestellt, dass die offensichtlich für sich genommen nicht nachteilhaften Folgen der nachträglichen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nur einen vertretbaren Begründungsaufwand mit sich bringen.
- ⇒ Abs. 5 S. 2 Nr. 3: Es werden angesichts der geringfügigen Anpassungen und negativen Umweltauswirkungen angemessene Fristen für die Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen vorgegeben. Ähnlich wie bei Änderungen von Planentwürfen innerhalb des Planaufstellungsverfahren ist eine Reduzierung der für die Beteiligung vorgegeben Abläufe und Fristen zur Straffung des Verfahrens sinnvoll und angemessen.